

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass Andreas Troger die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der jedenfalls seit dem 19.11.2014 unter der Adresse [www.gillout.com](http://www.gillout.com) abrufbar ist, die Aufnahme seiner Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass Andreas Troger im Impressum der Website [www.gillout.com](http://www.gillout.com), auf der Videoclips zu den Themen Sport und Freizeit abrufbar sind, erscheint. Dies legte die Vermutung nahe, dass Andreas Troger einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstaltet, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben. Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 17.02.2015 das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und gab Andreas Troger Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 24.02.2015 holte Andreas Troger die Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf auf der Website [www.gillout.com](http://www.gillout.com) nach und bestätigt nochmals, dass er der Betreiber ist. Zur behaupteten Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G wurde nichts ausgeführt.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Andreas Troger bietet jedenfalls seit dem 19.11.2014 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse [www.gillout.com](http://www.gillout.com) an.

Abrufbar sind Videoclips zu den Themen Extremsport, Entertainment, Motor, Musik, Filme, Games, Tiere und Reisen. Wöchentlich erscheinen etwa drei bis fünf neue Videoclips. Die Verbreitung erfolgt ausschließlich über das Internet auf der Website [www.gillout.com](http://www.gillout.com).

Eine Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte mit Schreiben vom 24.02.2015.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus der Nachschau der KommAustria auf [www.gillout.com](http://www.gillout.com) sowie der Anzeige des Andreas Troger vom 24.02.2015. Nicht festgestellt werden konnte, ob der Dienst bereits vor dem 19.11.2014 bereitgestellt wurde. Daher konnte lediglich das Datum der Einschau im Internet am 19.11.2014 durch die KommAustria und damit Wahrnehmung durch die Behörde als Bezugszeitpunkt für eine Verspätung der Anzeige festgestellt werden.

Nicht entscheidungsrelevant waren Feststellungen zum Verschulden oder Gründe für die Unterlassung der fristgerechten Anzeige.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G**

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Andreas Troger jedenfalls seit 19.11.2014 unter der Adresse [www.gillout.com](http://www.gillout.com) einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt. Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Die Anzeige ist jedoch erst mit Schreiben vom 24.02.2015 erfolgt. Mit dieser verspäteten Anzeige hat Andreas Troger gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Andreas Troger seiner Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist, zwischen festgestellter Aufnahme und Anzeige ein relativ kurzer Zeitraum liegt und somit der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 07. Mai 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung: Andreas Troger, Copacabana 42, 8401 Feldkirchen bei Graz, per RSb







